

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

An alle Gemeinden Kärntens
per E-Mail

Datum	04.03.2019
Zahl	10-KBWG-1/7-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Eva Hammerschlag
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	eva.hammerschlag@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG;
Meldung nach § 5 Abs. 2 K-BiWG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes 2007 (K-BiWG) sind die Bienenhalter verpflichtet, **bis längstens 15. April** jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat diese Daten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde über Aufforderung zu übermitteln, wenn dies zur Bekämpfung von Tierseuchen oder von Pflanzenschädlingen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 11 erforderlich ist.

Es ergeht daher das Ersuchen,

bis spätestens 31. Mai 2018

die in Ihrer Gemeinde befindliche Anzahl der Bienenhalter sowie der Bienenvölker **durch Eintragung in der beiliegenden Access-Datei (Dateiname: „Bienen.mdb“ in der ZIP-Datei)** der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben. Auch um Leermeldung wird ersucht. Zum Öffnen der genannten Datei ist die in der beiliegenden ZIP-Datei befindliche „Bienen.mdb“ Datei in ein entsprechendes Verzeichnis zu extrahieren und die Anwendung durch Doppelklick zu starten. Pro Bienenhalter ist ein Datensatz auszufüllen und abzuspeichern. Wurden alle Bienenhalter in der Gemeinde in der Datei erfasst/abgespeichert, wird um Übermittlung der Liste ersucht (siehe den Button „Daten übermitteln“). Sollte ein Öffnen der Access-Datei aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird ersucht die Daten in die ebenfalls in der Anlage übermittelte Excel-Datei einzutragen und zu übermitteln. Dabei wird ersucht in der Excel-Datei für jedes Grundstück eine eigene Zeile auszufüllen.

Darauf hingewiesen wird, dass Verstöße des Bienenhalters gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs 2 K-BiWG einen Straftatbestand nach § 17 Abs. 1 lit. b K-BiWG darstellen.

2 Anlagen:

Access-Datei „Bienen.mdb“ (komprimiert in ZIP-Datei);
Excel-Liste.

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Scherling, MA.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.